

Fachbeitrag zum Artenschutz

Erweiterung der Abgrabung Lüttelforst

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG



Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG

Vogelsrather Weg 11

41366 Schwalmtal

Düsseldorf, im November 2020

Erweiterung der Abgrabung Lüttelforst

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:



Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG

Vogelsrather Weg 11
41366 Schwalmtal

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 86, 40221 Düsseldorf**

Tel. 0211-60184560, mail@ivoer.de

Projekt Nr. 1616

Projektleitung:

Dr. Rüdiger Scherwaß

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Biol./Geogr. Ursula Scherwaß

Düsseldorf, im November 2020

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Methodik und Datengrundlage	6
4	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1	Lage und Kurzbeschreibung des Gebietes	7
4.2	Vorhaben und Wirkfaktoren	8
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
6	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	12
7	Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtliche Bedeutung	24
8	Maßnahmenkonzept	26
9	Quellenverzeichnis	29

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 „Wegberg“, Quadrant 2

Anhang 2: Protokoll der Artenschutzprüfung:

Formblatt A.): Angaben zum Plan / Vorhaben

Formblatt B.): Art-für-Art-Protokoll Bluthänfling

Formblatt B.): Art-für-Art-Protokoll Habicht

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG aus Schwalmthal beabsichtigt, ihre Abgrabung am Standort Lüttelforst zu erweitern. Die geplante Abgrabungserweiterung grenzt nördlich an die bestehende Abgrabungsverfüllung an. Im Zuge der Abgrabungserweiterung ist es geplant, die bestehende Infrastruktur am Standort Lüttelforst zu nutzen und im Randbereich der Abgrabungsverfüllung eine neue Zufahrt zu errichten. Die Zufahrt wird für die Erschließung der Abgrabungserweiterung benötigt und im Anschluss zurückgebaut.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Es müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) ist zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Norden einschließlich der Errichtung der neuen Zufahrt durch die Abgrabungsverfüllung.

Als Grundlage für die Beurteilung dieses Vorhabens hinsichtlich der Belange des Artenschutzes dienen im Wesentlichen die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung und der faunistischen Bestandserfassung, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden (IVÖR 2020a).

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“; MKULNV 2015, FIS NRW)¹.

3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW (MKULNV 2016) und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Um die Auswirkungen bzgl. der Abgrabungserweiterung der Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG auf Natur und Landschaft bewerten zu können, wurden für den Gesamtstandort Lüttelforst sowie dessen Umfeld im Jahr 2020 die Biotoptypen erfasst und Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Reptilien durchgeführt (Ergebnisse und Methode siehe IVÖR 2020a).

Im vorliegenden Fall erfolgt die Einschätzung zum Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher auf der Grundlage dieser Erhebungen unter Beachtung der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt vollumfänglich im 2. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 4803 „Wegberg“. Als weitere Quellen dienten das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (@LINFOS),

¹ In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV, der Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013) sowie die Herpetofauna von NRW (HACHTEL et al. 2011). Außerdem wurden die UNB des Kreises Viersen, die Biologische Station Krickenbecker Seen e. V. sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU) angefragt.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Lage und Kurzbeschreibung des Gebietes

Die geplante Erweiterungsfläche als Teil des Abgrabungskomplexes von Kies, Sand, Lehm und Ton der Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG (im Folgenden als Vorhabengebiet bezeichnet) befindet sich nordöstlich von Lüttelforst, Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Datensatz (URL): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25

Der gesamte Abgrabungsbereich wird schon langjährig als Standort für die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton genutzt (Abb. 2). Im Süden liegt die derzeit aktive Abgrabung Papelter Hof, im Zentrum der Bestandsflächen liegen bereits verfüllte und wieder rekultivierte Altgrabungsbereiche. Diese wurden teilweise auf die ursprüngliche Geländehöhe verfüllt und in Tieflage rekultiviert. Daran schließt im Norden die Abgrabungsverfüllung an, in der die Rohstoffgewinnung und teilweise auch die Rekultivierung bereits abgeschlossen sind.

An die Abgrabungsverfüllung schließt sich nördlich die für die Erweiterung vorgesehene Fläche an (Abb. 2). Sie umfasst ca. 9,96 ha und betrifft die Gemarkung Waldniel, Flur 66, Flurstücke 22, 24 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw. und 61.



Erweiterungsfläche: Blick nach Südwest (links), Blick nach Nordwesten (rechts) © R. Krechel

Die gesamte Erweiterung wird aktuell von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Landschaftsgliedernde Elemente sind hier nicht vorhanden. Lediglich ein asphaltierter Wirtschaftsweg quert den Bereich zentral von Nordosten nach Südwesten.

Die Geländeoberfläche ist eben, ohne besondere Rauigkeiten im Mikorelief. Nähere Angaben zum Bestand können dem Ökologischen Fachbeitrag (IVÖR 2020a) entnommen werden.



Aktive Abgrabung Papelter Hof © R. Krechel

4.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Mit der Realisierung des Bauvorhabens können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

Als Vorhaben wird im vorliegenden Fachbeitrag die Erweiterung der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabungsfläche um rund 9,96 ha betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehende Erschließung und die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz weiterhin genutzt werden. Innerbetrieblich wird lediglich die derzeitige Zufahrt zur Verfüllung in Richtung der Abgrabungserweiterung verlängert.

Als eine anlagebedingte Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen, die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum bestimmter Arten entfallen. Dabei folgen die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung dem Abbau sukzessive nach. Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind im vorliegenden Falle kaum voneinander zu

trennen. Als Wirkfaktoren sind temporäre, akustische und visuelle Störreize, stoffliche Emissionen und Erschütterungen zu betrachten.

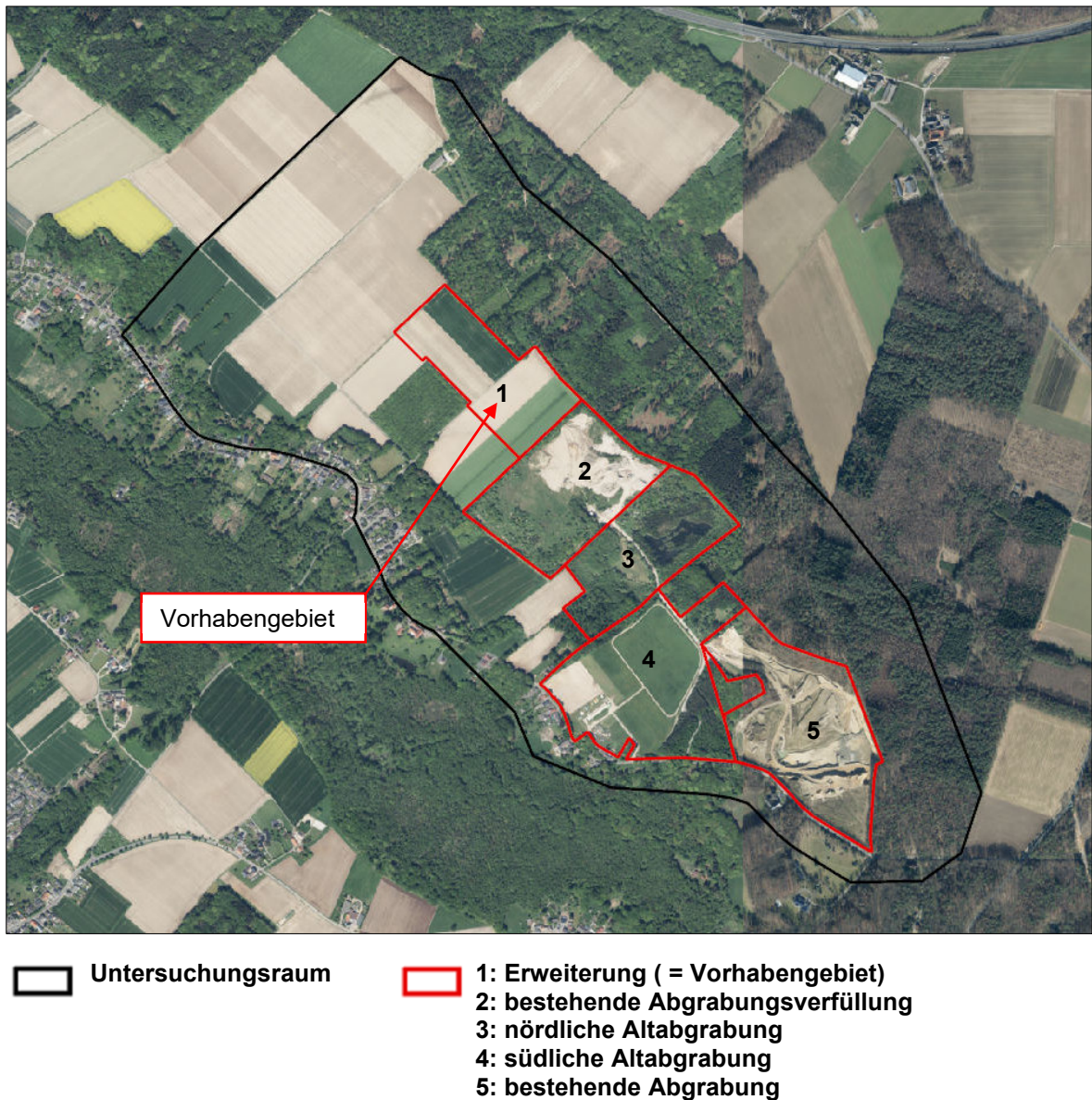


Abb. 2: Lage des Vorhabengebiets innerhalb des Abgrabungskomplexes

© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
 Datensatz (URL): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Durch die Bodenbearbeitung verbunden mit der Beseitigung der Vegetation, bei Materialumlagerungen und im Rahmen der weiteren Rekultivierung kann es grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und - ggf. dabei - zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Weitere Wirkfaktoren sind fortlaufend auftretende stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm, Ausleuchtung von Arbeitsbereichen, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivitäten). Allerdings treten diese vorhabenbedingt nicht neu auf, da die Kies- / Sandgewinnung, die

Verfüllung und die anschließende Rekultivierung am Standort bereits seit vielen Jahren betrieben und derzeit noch weitergeführt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt der Störungsdruck im Vorhabengebiet selbst, aber auch in seinem Umfeld bei Einhaltung der üblichen Maßnahmen zur Eindämmung der Lärm- und Staubentwicklung vorhabenbedingt nicht signifikant verstärkt wird.

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der in 2020 durchgeführten Bestandserfassungen (s. IVÖR 2020a) wurden im Untersuchungsraum 33 Arten als in NRW artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten nachgewiesen, darunter 9 Fledermaus-, 21 Vogel- und 3 Amphibienarten (s. Tab. 1). Die erhobenen Daten lassen aufgrund ihrer Aktualität und des genauen Orts- und damit Habitatbezugs konkrete Aussagen zum Vorkommen hier zu berücksichtigender Arten zu. Dementsprechend werden in den folgenden Kapiteln hinsichtlich des besonderen Artenschutzes die durch die eigenen Kartierungen aktuell im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten betrachtet.

Das Vorhabengebiet liegt vollumfänglich im Quadranten 2 des MTB 4803 „Wegberg“. Für diesen werden im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (Download 04.11.2020) über die durch eigene Kartierungen erfassten Arten hinaus der Europäische Biber (*Castor fiber*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und einige Vogelarten aufgeführt. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund der Ergebnisse der eigenen Kartierungen und - zumindest teilweise - wegen des Fehlens geeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsraum (z. B. für Biber, Eisvogel, Wasserralle, Kiebitz) nicht anzunehmen. Sie werden daher nachfolgend nicht weiter betrachtet (s. o.). Hingegen wurden während der aktuellen Erhebungen auch Arten erfasst, die im FIS des LANUV nicht angegeben werden (z. B. Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Uhu, Rotmilan). Diese fließen in die artenschutzrechtliche Bewertung ein.

Die vollständige Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadranten 4803-2 befindet sich im Anhang. Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen (s. Kap. 3) ergab keine Hinweise auf ein aktuelles oder potenzielles Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

Tab. 1: Für die Artenschutzprüfung zu beurteilende planungsrelevante Arten

Nr.	Art	Status im VG	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW (atl)	
Säugetiere					
1	Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Ü / D	R	G	
2	Braunes / Graues Langohr <i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>	Ü / D	G / 1	G	U
3	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Ü / D	2	U↓	
4	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Ü / D	*	G	
5	Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i>	Ü / D	2 / 3	U	G
6	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Ü / D	2	U	
7	Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Ü / D	V	U	
8	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Ü / D	R	G	
9	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ü Ü	*	G	
Vögel					
10	Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	N	3	k. A.	
11	Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	-	2	U	
12	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	N	*	G	
13	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Ü	3	G↓	
14	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	-	*	G	
15	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	N	*	G	
16	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	N	3	U	
17	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	N	3	U	
18	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	D	*	S	
19	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	D	*	G	
20	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	-	*	G	
21	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	N	*	G	
22	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	k. A.	
23	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	N	V	G	
24	Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	N	2	U	
25	Uhu <i>Bubo bubo</i>	N	*	G	

Nr.	Art	Status im VG	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW (atl)
26	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	N	*	G
27	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	-	*	G
28	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	-	2	U
29	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	S
30	Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	*	G
Amphibien				
31	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	-	3	G
32	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	-	3	U
33	Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	-	3	unbek.

Erläuterungen zur Tabelle:

VG: Vorhabengebiet B: Brutvogel N: Nahrungsgast
D: Durchzügler Ü: Überflieger k. A. keine Angabe
unbek. unbekannt

Einstufung für die Rote Liste NRW (nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017), MEINIG et al 2010) und SCHLÜPMANN et al. (2011):

0: Ausgestorben oder verschollen 1: Vom Aussterben bedroht
2: Stark gefährdet 3: Gefährdet
G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend
*: ungefährdet ♦: nicht bewertet

Bewertung des Erhaltungszustands für die atlantische Region (atl) in NRW (LANUV 2020):

G günstig **U** ungünstig/unzureichend **S** ungünstig/schlecht
↑ sich bessernd ↓ sich verschlechternd k. A. keine Angabe

6 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse (IVÖR 2020a), der Lebensraumsansprüche der Arten², der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens.

² Soweit nicht anders vermerkt basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten) sowie DIETZ et al. (2007), GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1987-1998), HACHTEL et al. (2011), MESCHÉDE & HELLER (2000) und SINSCH (1998).

Arten, bei denen Beeinträchtigungen zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können, werden durch **Fettdruck und Unterstrich** hervorgehoben.

Tab. 2: Ökologische Ansprüche und mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Arten

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Säugetiere	
Abendsegler Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen, oft zwischen 10 - 50 m und höher über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.	Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist das Plangebiet als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Lediglich als Nahrungshabitat mag es eine - wenn auch geringe - Rolle spielen, da die Fledermäuse möglicherweise die (wenigen) über den Äckern fliegenden Insekten jagen. Die Fledermäuse beziehen Baumhöhlen in unterschiedlichem Maße als Quartiere. Von den typischen Waldfledermäusen werden vor allem Baumhöhlen als Paarungsquartiere, Wochenstuben- und/oder Winterquartiere bezogen, aber auch die sog. Gebäudefledermäuse nutzen Baumspalten und Höhlen i.d.R. als Tagesverstecke. Bäume mit entsprechend geeigneten Höhlen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Auch Gebäudestrukturen oder unterirdische Räume, welche den sog. Gebäudefledermäusen vorrangig als Quartierstandort dienen, sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Somit ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Fledermäuse zu verneinen. Vorhabenbedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) möglicher Quartiere im Umfeld des Vorhabengebietes können ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist dem Vorhabengebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. mangelnden Vegetationsstrukturen nicht beizumessen. Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sind großflächig vorhanden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind insgesamt nicht zu erwarten.
Braunes / Graues Langohr Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem großen Bestand an Baumhöhlen vorkommt, während das Graue Langohr eher im Siedlungsbereich vorkommt. Als Jagdgebiete dienen v. a. dem Grauen Langohr heckenreiche Grünländer, Waldränder, strukturreiche Gärten, Friedhöfe, und Parkanlagen im eher dörflichen Siedlungsbereich. Dabei jagt das Graue Langohr weniger an Vegetationsstrukturen gebunden als die Schwesterart. Sommerquartiere (Wochenstuben) des Braunen Langohrs befinden sich eher in Baumhöhlen, solche des Grauen Langohrs an/in Gebäuden. Im Winter nutzen beide Arten Gebäude bzw. unterirdischen Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.	
Breitflügelfledermaus Als typische „Gebäudefledermaus“ kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in bzw. an Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzeltiere, meist Männchen, beziehen zuweilen auch in Baumhöhlen oder Nistkästen ihr Quartier. Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen, sowie in Spaltenverstecken an und in Gebäude.	

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Fransenfledermaus Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen, reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern und anderen unterirdischen Hohlräumen.	
Große / Kleine Bartfledermaus Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften vorkommen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) und Fledermaus- bzw. Nistkästen genutzt. Die Weibchen bringen im Juni die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bartfledermäuse überwintern von Ende Oktober bis März/April in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern, Kleine Bartfledermäuse bisweilen auch in Felsenbrunnen Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Die Große Bartfledermaus bevorzugt als Jagdgebiete geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Außerhalb von Wäldern jagt sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m). Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt ebenfalls in niedriger Höhe (1-6 m). Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.	
Großes Mausohr Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen	

Art / Lebensraumanspruch	Betroffenheit
Waldgebieten. Ihre Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von größeren Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	
Kleinabendsegler Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die v. a. in Laubwäldern, seltener in Streuobstwiesen oder Parkanlagen vorkommt. Sowohl als Sommerquartiere (einschl. Wochenstuben) als auch Winterquartiere dienen Baumhöhlen und Baumspalten, seltener auch Gebäudespalten. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen, zum anderen über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	
Rauhautfledermaus Die Rauhautfledermaus besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern favorisiert. Zur Jagd suchen die Tiere Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen auf. Paarungsquartiere liegen meist in Auwäldern an großen Fließgewässern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse bevorzugt. Allerdings liegen Wochenstubenkolonien ebenso wie Überwinterungsgebiete in der Regel außerhalb von NRW.	
Zwergfledermaus Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	

Vögel	
<u>Bluthänfling</u> Der Bluthänfling bevorzugt die strukturreiche (halb-)offene Kulturlandschaft mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Das Habitatbild hat sich allerdings, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Große, geschlossene Wälder werden gemieden (GRÜNEBERG et al. 2013).	Für den Bluthänfling sind die Ackerflächen des Vorhabengebiets als Lebensraum kaum geeignet. Durch die geplante Abgrabungserweiterung werden keine Reviere in Anspruch genommen. Da aber 5 Brutreviere der Art in den teilverbuschten Bereichen der dem Vorhabengebiet benachbarten Abgrabungsverfüllung nachgewiesen wurden, können Beeinträchtigungen durch die geplante Abgrabungserweiterung nicht ausgeschlossen werden. <u>Somit kann es zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.</u>
Flussregenpfeifer Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Industriebrachen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz (d.h. Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen) getrennt liegen.	Der Flussregenpfeifer wurde mit einem Brutpaar im zentralen Bereich der aktiven Abgrabung auf einer weitgehend vegetationsfreien Fläche erfasst. Im Vorhabengebiet konnte er nicht nachgewiesen werden. Auswirkungen der Abgrabungserweiterung erreichen die aktive Abgrabung im Süden nicht. Im Rahmen der Erweiterung werden zumindest temporär neue Lebensräume für den Flussregenpfeifer geschaffen, die er als Pionierart recht schnell besiedeln kann. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Graureiher Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen.	Der Graureiher ist regelmäßiger Nahrungsgast in den Abgrabungsbereichen und in der Feldflur. Das Vorhabengebiet ist zwar potenzieller Nahrungslebensraum, geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind aber im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden. Bruten im näheren Umfeld sind nicht bekannt. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
<u>Habicht</u> Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.	Für den Habicht ist das Vorhabengebiet nicht als Lebensraum geeignet. Allerdings brütet er im unmittelbar angrenzenden Waldrand, so dass Beeinträchtigungen durch die geplante Abgrabungserweiterung nicht ausgeschlossen werden können. <u>Somit kann es zu Konflikten kommen, deren artenschutzrechtliche Bedeutung vertiefend zu prüfen ist.</u>

Kormoran Der Kormoran kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Nahrungshabitat ist das Gewässer.	Der Kormoran wurde lediglich als Überflieger im Bereich der aktiven Abgrabung festgestellt. Wahrscheinlich nutzt er zumindest gelegentlich die größeren permanenten Gewässer des Untersuchungsraums zu Nahrungssuche. Diese sind für ihn allerdings nicht essenziell, da weitere, besser geeignete und größere Gewässer wie die Mühlenenteiche an der Schwalm und einige Abgrabungsseen im weiteren Umfeld als Jagdgebiete zur Verfügung stehen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Mäusebussard Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.	Der Mäusebussard tritt im Vorhabengebiet lediglich als sporadischer Nahrungsgast auf. Er brütet in einem Feldgehölz südlich der Abgrabungsverfüllung in rd. 500 m Entfernung. Aufgrund der großen Distanz sind Beeinträchtigungen des Brutplatzes durch die Erweiterung der Abgrabung nicht zu erwarten. Angesichts des arttypisch einige km² großen Aktionsraumes und da für die Art geeignete Jagdgebiete im Umfeld großflächig vorhanden sind, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.	Die Mehlschwalbe tritt im Untersuchungsraum als Nahrungsgast auf. Niststätten wurden nicht festgestellt. Potenzielle Brutplätze in den umliegenden Siedlungen / Hofanlagen werden von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Außerdem sind die Schwalben durch ihre Lebensweise an menschliche Nähe und dadurch bedingte Störungen gewöhnt. Angesichts der im Umfeld geeigneten und großflächig vorhandenen Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Rauchschwalbe Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über	Die Rauchschwalben treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf. Niststätten wurden nicht festgestellt. Potenzielle Brutplätze in den umliegenden Siedlungen / Hofanlagen werden von möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen nicht erreicht. Außerdem sind die Schwalben durch ihre Lebensweise an menschliche

offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.	Nähe und dadurch bedingte Störungen gewöhnt. Angesichts der im Umfeld geeigneten und großflächig vorhandenen Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Rotmilan Der Rotmilan ist in reich gegliederten Landschaften mit Wäldern, Altholzbeständen, offenen Agrarlandschaften und Flusstälern anzutreffen. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Als Horststandorte werden meist Altholzbestände gewählt, er nutzt aber auch kleinere Altholzinnseln oder Baumgruppen und Feldgehölze in der offenen Agrarlandschaft.	Der Rotmilan wurde einmal die aktive Abgrabung Richtung Norden überfliegend als Durchzügler beobachtet. Aufgrund dieser Beobachtung außerhalb des Vorhabengebiets bzw. seines Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Schwarzmilan Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungshabitate werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht, da Fische einen wichtigen Bestandteil seiner Nahrung bilden. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.	Auch der Schwarzmilan ist lediglich Durchzügler; er wurde einmal den Untersuchungsraum überfliegend beobachtet. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Schwarzspecht Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen, in denen er seine Brut- und Schlafhöhlen anlegt. Seltener kommt er auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da er in diesen Strukturen seine Hauptbeutetiere, Ameisen und holzbewohnende Wirbellose, findet. Die Brutreviere des Schwarzspechts haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Von Bedeutung sind zudem starke Baumkronen, in denen er sein Signalverhalten ausübt. Er ist insbesondere dort anzutreffen, wo Buchenaltholzinnseln oder auch einzelne alte Buchen die Anlage der Nisthöhlen erlauben und Nadel- und Mischwaldbestände als Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden sind.	Im Vorhabengebiet wurde der Schwarzspecht nicht festgestellt. In den umliegenden Waldflächen tritt er als Nahrungsgast auf, Hinweise auf eine Brut ergaben sich nicht. Angesichts der großen Aktionsräume der Art und da das Vorhabengebiet für ihn keine Lebensraumbedeutung besitzt, sind Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz auszuschließen.
Sperber Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene	Das Vorhabengebiet ist für den Sperber als Lebensraum nicht geeignet. Die gehölzbestandenen Flächen und die Gärten des umgebenden Untersuchungsraums nutzt er zur

Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Jagd. Hinweise auf ein Brutvorkommen gab es nicht. Angeichts der arttypisch großen Aktionsräume / Streifgebiete und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate ist der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme keine Bedeutung beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Star Der Star gilt ursprünglich als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern; auch altholzreiche Auenwälder werden gerne besiedelt. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gehaltenem Grünland in Auen genügt seinen Lebensansprüchen in optimaler Weise. Auch heute suchen Stare in der bäuerlichen Kulturlandschaft ihr Futter bevorzugt auf Weiden. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Bevorzugt nistet er in Baumhöhlen, kann als Kulturfolger aber alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten, auch an Bauwerken besiedeln. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.	Für den Star ist das Vorhabengebiet als Bruthabitat nicht geeignet. Der nächste Brutstandort befindet sich in einem Gehölz in einem bereits rekultivierten Teilbereich der Abgrabungsverfüllung in rd. 540 m Entfernung. Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen kommen hier nicht mehr an. Die Ackerflächen können je nach angebaute Feldfrucht allenfalls gelegentlich als Nahrungsquelle dienen. Essenzielle Nahrungshabitate des Stars werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Gut geeignete Nahrungsflächen sind im weiteren Umfeld des Vorhabengebiets in ausreichendem Maße vorhanden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher auch hier nicht zu erwarten.
Turmfalke Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze sind in Felsnischen Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.	Der Turmfalke ist Nahrungsgast im Vorhabengebiet. Ein Brutplatz wurde im gesamten Untersuchungsraum nicht festgestellt. Angeichts des arttypisch einige km² großen Aktionsraumes und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen (Ackerflächen sowie durch Sukzession oder Rekultivierung im Abgrabungsgelände vorhandene oder immer wieder neu entstehende Offenlandbereiche) ist dem vorhabenbedingten (und temporären) Verlust von Nahrungsfläche keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Uferschwalbe Die Uferschwalbe bewohnte ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flusssufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt sie senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm zum Bau der Nesthöhlen. Als Nahrungshabitat dienen	Die Uferschwalbe brütet in zwei kleinen Kolonien in der aktiven Abgrabung Papelter Hof. Im Vorhabengebiet wurde sie nicht festgestellt. Die insektenarmen Intensiväcker sind als Nahrungsquelle für sie ohne größere Bedeutung.

insektenreiche Gewässer, Wiesen, (Feucht)grün-land und auch Äcker.	Da im Umfeld großflächig geeignete Nahrungsflächen wie z. B. durch Sukzession oder Rekultivierung im Abgrabungsgelände vorhandene und immer wieder neu entstehende Offenlandbereiche sowie Gewässer und Wälder zur Verfügung stehen, sind auch für die Uferschwalbe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Uhu Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagd- bzw. Streifgebiete (offene bis halboffene (Agrar-)landschaft) sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten (Kirchtürme) bekannt.	Vom Uhu wird ein Brutplatz am östlichen Rand der Abgrabung Papelter Hof vermutet. Im Vorhabengebiet wurde er nicht festgestellt, es kann aber davon ausgegangen werden, dass er die Ackerflächen zumindest sporadisch zu Nahrungssuche (z. B. auf Hasen, Kaninchen, Ratten) nutzt. Angesichts des arttypisch einige km² großen Aktionsraumes und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden offenen Nahrungshabitate (Ackerflächen sowie durch Sukzession oder Rekultivierung im Abgrabungsgelände vorhandene oder immer wieder neu entstehende Offenlandbereiche) ist dem vorhabenbedingten (und temporären) Verlust von Nahrungsfläche keine wesentliche Bedeutung beizumessen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind nicht zu erwarten.
Waldkauz Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Der Waldkauz ist Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Hinweise auf ein Brutvorkommen gab es nicht. Es ist anzunehmen, dass er auch das Vorhabengebiet zumindest sporadisch zur Jagd aufsucht. Allerdings fällt der vorhabenbedingte (temporäre) Verlust der Ackerflächen als Teil des Jagdreviers angesichts der im Umfeld großflächig vorhandenen, geeigneten Nahrungshabitate nicht ins Gewicht. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher nicht zu erwarten.
Wanderfalke Die natürlichen Lebensräume des Wanderfalken sind felsreiche Gebirgs- und Mittelgebirgslandschaften, in denen er jedoch in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaften im Einzugsgebiet von Rhein und Ruhr. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen)	Der Wanderfalke wurde einmal die verbuschten Flächen der nördlichen Altgrabung überfliegend als Durchzügler beobachtet. Bruten im Umfeld des Vorhabengebiets sind nicht bekannt. Angesichts des arttypisch sehr großen Aktionsraumes und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen und seines Status als Durchzügler sind

als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf. Die Nahrung des Wanderfalken besteht ausschließlich aus Vögeln (z.B. Tauben, Drosseln, Limikolen). Er schlägt seine Beute im Schnellflug mit raschen Flügelschlägen oder im Sturzflug durch Herabstürzen aus großer Höhe mit angelegten Flügeln. Jagdflüge werden auch von hohen Ansitzen aus, unter Ausnutzung des Überraschungseffektes, durchgeführt.	vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Wespenbussard In Nordrhein-Westfalen tritt der Wespenbussard als eher seltener Brutvogel auf. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Seinen Horst legt der Spätbrüter meist abseits von menschlichen Siedlungen und Straßen auf alten Bäumen im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, in Feldgehölzen und Auwäldern an. Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert.	Auch der Wespenbussard wurde lediglich als Durchzügler registriert. Ein Vogel wurde einmal die aktive Abgrabung Richtung Norden überfliegend beobachtet. Bruten im Umfeld des Vorhabengebiets sind nicht bekannt. Angesichts des arttypisch sehr großen Aktionsraumes und der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungsflächen und seines Status als Durchzügler sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten.
Wiesenpieper Der Wiesenpieper bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss für die Anlage des Bodennestes ausreichende Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (Brachflächen, Äcker).	Der Wiesenpieper ist Durchzügler und kurzfristiger Nahrungsgast auf den Ackerflächen des Vorhabengebiets und seines Umfelds. Rast- und Nahrungsflächen (durch Sukzession oder Rekultivierung im Abgrabungsgelände vorhandene oder immer wieder neu entstehende Offenlandbereiche, Ackerflächen) stehen großflächig weiterhin zur Verfügung. Aufgrund des Status als Durchzügler und der geringen Bedeutung des Vorhabengebiets für den Wiesenpieper sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz auszuschließen.

Zwergtaucher Der Zwergtaucher brütet an langsam fließenden und stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Als Durchzügler und Wintergast nutzt er auch größere Gewässer.	Der Zwergtaucher brütet auf dem Teich der nördlichen Abgrabung (ein Brutpaar in 2020). Dieses Gewässer steht ihm auch weiterhin zur Verfügung. Das Vorhabengebiet selbst hat weder als Bruthabitat noch als Nahrungsquelle für den Zwergtaucher eine Bedeutung. Mögliche Störungen des Brutplatzes durch die Erweiterung der Abgrabung (z. B. durch Lärm) erreichen das Gewässer nicht oder nur in sehr geringer Intensität und werden das bisherige Maß nicht überschreiten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.
Amphibien	
Kammolch Der Kammolch ist der größte und kräftigste einheimische Molch und gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auegewässern lebt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Der Kammolch wählt als Laichplätze in erster Linie größere Gewässer wie Weiher, Teiche und Altarme, obwohl er durchaus auch in stehenden und fließenden, kleineren Gewässern vorkommt, sofern zumindest partielle Besonnung und krautreiche Vegetation vorhanden sind. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Der Kammolch ist die seltenste Amphibienart im Untersuchungsraum. Er wurde nur mit einem Individuum im Pumpensumpf in der bestehenden Abgrabung Papelter Hof nachgewiesen. Durch die Abgrabungserweiterung ist die Art nicht betroffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte Die Kreuzkröte gilt bei uns als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie ist eine Pionierart, die lockere, sandige Böden bevorzugt und neben Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten bewohnt. Als Laichgewässer dienen flache, vegetationsarme, z. T. temporäre Kleingewässer wie Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren.	Die Kreuzkröte ist die häufigste Amphibienart in den offenen und halboffenen Abgrabungsbereichen und Ruderalflächen. Das Vorhabengebiet hat als Lebensraum für sie keine Bedeutung. Laichgewässer und Versteckplätze als essenzielle Habitatrequisiten sind hier nicht vorhanden. Die Erweiterung der Abgrabung hat für die Kreuzkröte positive Auswirkungen, da hierdurch i. d. R. geeignete Laichgewässer und Landhabitate entstehen, die sie von den angrenzenden Vorkommensgebieten aus besiedeln kann.

	Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können daher ausgeschlossen werden.
Kleiner Wasserfrosch Zu den Lebensräumen des Kleinen Wasserfroschs Lebensräumen zählen Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen wie moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben und Bruchgewässer genutzt. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation, die sonnenexponiert und fischfrei sind. Der Kleine Wasserfrosch besitzt eine weniger starke Bindung an das Wasser als die beiden anderen heimischen Grünfroscharten. Im Gegensatz zu ihnen kann er auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden.	Der Kleine Wasserfrosch kommt im Pumpensumpf und in einem Graben im Zentrum der bestehenden Abgrabung Papelter Hof mit einer relativ großen Population vor. Durch die Abgrabungserweiterung ist die Art nicht betroffen. Unter Umständen können auch für den Kleinen Wasserfrosch in der Erweiterungsfläche neue Laichgewässer entstehen, die von der Art besiedelt werden können. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der möglichen Betroffenheiten ergibt, dass für 31 der insgesamt 33 aufgelisteten planungsrelevanten Arten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt, d. h. durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme, zerstört oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden können. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ebenfalls zu verneinen.

Für die beiden Arten Bluthänfling und Habicht kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass relevante vorhabenbedingte Konflikte auftreten. Deren artenschutzrechtliche Bedeutung wird im nachfolgenden Kapitel vertiefend geprüft.

Zudem kann die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (Abschieben des Oberbodens einschl. der Vegetation) - einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung von Brutplätzen - auch eine Verletzung und / oder Tötung von nachgewiesenen in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten (Alttiere, Nestlinge, Gelege) verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen. Dies führt allerdings nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn größere Bodenbearbeitungen / Umlagerungen überwiegend im Zeitraum Oktober bis Februar, Gehölzbeseitigungen ausschließlich im Zeitraum November bis Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind.

7 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtliche Bedeutung

Für den Bluthänfling und den Habicht (Tab. 3) ergab sich im Rahmen der Abschichtung in Kapitel 6 ein Konfliktpotenzial, das im Folgenden im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung eingehender betrachtet wird.

Tab. 3: Vertiefend zu betrachtende Arten

Art	Schutzstatus (BNatSchG)	Status im VG	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	besonders geschützt	N	3	k. A.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	streng geschützt	Ü	3	G↓

Erläuterungen zur Tabelle:

Status im VG

VG: Vorhabengebiet N: Nahrungsgast Ü Überflieger

Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Liste NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016/2017)

0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten

1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach FIS NRW):

G günstig **U** unzureichend **S** schlecht
 ↑ sich verbessernd ↓ sich verschlechternd k. A. keine Angabe

Bluthänfling:

Der Bluthänfling wurde mit 5 Brutpaaren in den teilverbuschten Bereichen der dem Vorhabengebiet benachbarten Abgrabungsverfüllung nachgewiesen. Diese werden durch die Abgrabungserweiterung nicht in Anspruch genommen. Da aber die Zufahrt zur Erweiterungsfläche durch die aktuelle Abgrabungsverfüllung geführt wird, können bau- und später betriebsbedingte Auswirkungen auf die benachbarten Neststandorte vergrärend auf die Vögel wirken.

Da der Bluthänfling nicht wie viele andere Singvögel ein abgegrenztes Territorium verteidigt, sondern vom Neststandort aus weite Nahrungsflüge unternimmt, ist bei der Konzipierung der Maßnahmen nicht die Reviergröße, sondern der Neststandort mit entsprechenden Habitatstrukturen als entscheidender Faktor zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die betroffenen Brutpaare im Fall von erheblichen vorhabenbedingten Störungen ggfs. ihre Revierzentren (Fortpflanzungsstätten) in benachbarte, geeignete Habitatstrukturen verlagern können.

Der Bluthänfling gewöhnt sich recht schnell an menschliche Aktivitäten. So brütet er häufig auch in Gärten, Gärtnereien, Baumschulen im unmittelbaren Siedlungsumfeld des Menschen, selbst an Schnellstraßen, Autobahnen und auf Industriegelände kann er brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997). Auch die aktuelle Situation vor Ort bildet dies ab

(laufender Verfüllungsbetrieb mit Menschen, Radladern, LkW u. a.). Zudem stehen in den benachbarten Abgrabungsbereichen wie auch in den umgebenden Gärten, Feldgehölzen und Waldrändern ausreichend geeignete Strukturen zur Nestanlage zur Verfügung. In der geplanten Abgrabungserweiterung - v. a. in deren Randbereich – werden neue Gehölzstrukturen mit Krautsäumen entstehen, die dann als Neststandorte für die Art ebenfalls eine sehr gute Eignung aufweisen.

Weitere Brutplätze des Bluthänflings befinden sich in den südlich angrenzenden Altabgrabungsflächen sowie in der bestehenden Abgrabung Papelter Hof. Diese werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Sie liegen in größerer Entfernung zum Eingriffsort (> 350 - >1.000m) und sind zudem durch dichte Gebüsche gegen mögliche Beeinträchtigungen abgesichert.

Als Nahrungshabitat spielen die Ackerflächen des Vorhabengebiets für den Bluthänfling keine wesentliche Rolle. Angesichts der im Umfeld des Vorhabengebiets großflächig vorhandenen und vielfach besser geeigneten Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Außerdem ist der Verlust nur temporärer Art, da mit der Abgrabungserweiterung neue Nahrungsflächen mit einem entsprechenden Angebot an Sämereien etc. entstehen werden. Der Bluthänfling kann somit das gesamte Vorhabengebiet nach entsprechender Entwicklungszeit als Brut- und Nahrungslebensraum nutzen.

Entsprechende CEF-Maßnahmen zur Neuschaffung von Brut- oder Nahrungshabitaten sind daher nicht notwendig.

Dennoch kann es im Rahmen der Arbeiten (Herrichtung der Zuwegung zum Erweiterungsbereich einschließlich Beseitigung der Vegetation) zu Tötungen und Verletzungen von Vögeln und zur Zerstörung von Eiern in Nestern kommen. Diesbezüglich sind daher Maßnahmen zu ergreifen, die ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verhindern (s. Kap. 8).

Habicht:

Die Erweiterungsfläche ist für den Habicht weder als Brut- noch als Nahrungshabitat geeignet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitate werden daher vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Auch werden im Zuge der Abgrabungserweiterung keine Vögel verletzt oder getötet.

Allerdings brütet der Habicht unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzenden Wald. Indirekte Störungen des Horststandorts durch von der geplanten Abgrabungserweiterung ausgehende Auswirkungen wie Lärm oder Bewegungsunruhe durch Maschinen und Menschen sind daher möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Habichts der Art, dass er sein Revier aufgibt, sind allerdings nicht zu erwarten. Der ehemals scheue Vogel hat sich mittlerweile an menschliche Aktivitäten auch in seinem direkten Brutumfeld gewöhnt. So brütet er seit etlichen Jahren auch in städtischen Habitaten wie Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand zur Horstanlage trotz des dort vorhandenen hohen Störpotenzials (z. B. GRÜNEBERG et al. 2013, WÜRFELS 1994, 1999). Außerdem ist der Habicht in der Wahl seiner Brutplätze sehr flexibel und besitzt zudem i. d. R. mehrere Wechselhorste, so dass er im Falle zu starker

Beeinträchtigungen auf einen anderen Brutplatz tiefer im Wald innerhalb seines großen Reviers ausweichen kann.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch vorhabenbedingte Störungen jedoch sicher auszuschließen, sind Maßnahmen zu ergreifen, die ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern (s. Kap. 8).

8 Maßnahmenkonzept

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG sind zur Vermeidung und / oder Minimierung zu erwartender vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (aber auch sog. nicht planungsrelevanter Vogelarten³) Maßnahmen (ggf. einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahme⁴) festzulegen, die bei der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände zu berücksichtigen sind.

Für die betroffenen Arten wird die vertiefte Art-für-Art- Betrachtung mit Darstellung erforderlicher Maßnahmen und artbezogenen Prognosen hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände in Prüfprotokollen im Anhang zusammengefasst.

Nachfolgend werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen erläutert (Übersicht in Tab. 4). Die Maßnahmenkonzeption beschränkt sich dabei auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen werden, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung.

Tab. 4: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Funktion	Erläuterung
1. Befristung der Baufeldräumung, hier Vorbereitung und Bau der Zufahrt zur Erweiterungsfläche und Vorbereitung der Ackerfläche (Räumung) für die Abgrabung, auf den Zeitraum Oktober bis Februar.	Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender europäischer Vogelarten. (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Zielarten sind der Bluthänfling, der Habicht sowie in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten. Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind dann nicht vorhanden.

³ Die Inanspruchnahme einer Fläche kann einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes auch Verletzung und / oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) von in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten verursachen, die grundsätzlich als europäische Vogelarten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen.

⁴ CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures)

Maßnahme	Funktion	Erläuterung
2. Wiederherstellung von krautig-grasiger Ruderalvegetation mit lockeren Baum- / Strauchbeständen in den Randbereichen wie derzeit vorhanden.	Wiederherstellung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG)	Zielart ist der Bluthänfling. Wichtig ist der halboffene Charakter des Lebensraums mit einzelnen Gebüschgruppen oder Gebüschgruppen und dazwischenliegenden Gras-/Krautfluren und sandigen Rohbodenflächen.

Bauzeitbeschränkung:

Die Baufeldräumung (Errichtung der Zufahrt zur Erweiterungsfläche durch den Bereich der bestehenden Verfüllung einschließlich der möglichen Beseitigung von Gehölzen; die Beseitigung der Vegetation in der Erweiterungsfläche und Abtrag von Erdmassen zur Vorbereitung der Abgrabung) ist auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu befristen. Zielarten sind der **Bluthänfling** und der **Habicht** sowie im Vorhabengebiet vorkommende sogenannte nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.

Durch die Befristung der Baufeldräumung kommt es zur Vermeidung von Verletzungen und / oder Tötungen von Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten und deren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind – Gelege oder Nestlinge sind nicht vorhanden. Für den Habicht, der außerhalb der Brutzeit weit umherstreift, ist mit dieser Maßnahme eine langsame Gewöhnung an die Bautätigkeiten in der Nähe seines Horstes möglich, so dass er im folgenden Frühjahr ggfs. wieder seinen alten Bruthorst, einen seiner innerhalb des Brutreviers liegenden Wechselhorste nutzen oder einen neuen Horst anlegen kann.

Zusätzliche Maßnahme für den Bluthänfling:

Da der Bluthänfling nicht wie viele andere Singvögel ein abgegrenztes Territorium verteidigt, sondern vom Neststandort aus weite Nahrungsflüge unternimmt, ist bei Konzipierung der Maßnahmen nicht die Reviergröße, sondern der Neststandort mit entsprechenden Habitatstrukturen als entscheidender Faktor zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass die betroffenen Brutpaare ggfs. in benachbarte, geeignete Habitatstrukturen ausweichen können. Gegenüber den zu erwartenden vorhabenbedingten Störungen kann der Bluthänfling als relativ unempfindlich gelten, da er häufig im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld des Menschen brütet, wie dies auch die Situation vor Ort abbildet. Auch Nahrungshabitate sind im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden.

Zudem ist der Verlust von Lebensraum nur kleinflächig und temporär, da vorgesehen ist, den gesamten Eingriffsbereich nach Angleichung der Geländehöhen wieder zu Ruderalvegetation zu entwickeln. Der Bluthänfling kann diese Flächen daher nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Brut- und Nahrungslebensraum nutzen.

Entsprechende CEF-Maßnahmen zur Neuschaffung von Brut- oder Nahrungshabitaten sind daher nicht notwendig. Jedoch ist sicherzustellen, dass der derzeitige Zustand der bereits rekultivierten Flächen der Abgrabungsverfüllung mit Hochstaudenfluren, Ruderalvegetation, einzelnen Gehölzen / Gehölzgruppen und offenen Bodenstellen nach Angleichung der Oberflächenhöhen wiederhergestellt wird (Maßnahme 2 in Tab. 4).

Diese Maßnahme entspricht der Maßnahme Nr. 2 in Tabelle 4 im bereits erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Anpassung der Geländehöhen in der Abgrabungsverfüllung (IVÖR 2020b). Dort wurde die Vorgehensweise bereits ausreichend beschrieben und dimensioniert. Die Synergieeffekte können ausgenutzt werden, so dass hier keine neue (zusätzliche) Maßnahme notwendig ist. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass sie entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird.

Unter den beschriebenen Voraussetzungen und bei Durchführung der genannten Maßnahmen sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Erstellt: Düsseldorf, den 18. November 2020



(Dipl.-Biol. Ralf Krechel)



**IVÖR Institut für Vegetationskunde,
Ökologie und Raumplanung GbR**

Ursula Brockmann-Scherwaß * Rolf Heimann

Ralf Krechel * Dr. Rüdiger Scherwaß

Volmerswerther Straße 86

40221 Düsseldorf

Tel: 0211-601845-70

Mail: r.krechel@ivoer.de

www.ivoer.de

9 Quellenverzeichnis

- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1987-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 1-14, Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - Bd. 14/II: Passeriformes (5. Teil), Fringillidae. – 1242 S., Wiesbaden (Aula).
- GRÜNEBERG, C, SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016/2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, 2 Bände. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16/1 und 16/2, Bielefeld (Laurenti-Verlag).
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2020a): Erweiterung Abgrabung Lüttelforst. Ökologischer Fachbeitrag - unveröff. Gutachten im Auftrag der Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG, Düsseldorf.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2020b): Verfüllung Abgrabung Lüttelforst. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG, Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 30.04.2020, Online-Version: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. – 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 49-78.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011, Stand September 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 159-222.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. – 222 S., Bochum (Laurenti).
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S., Radolfzell.
- WÜRFELS, M. (1994): Entwicklung einer städtischen Population des Habichts (*Accipiter gentilis*) und die Rolle der Elster (*Pica pica*) im Nahrungsspektrum des Habichts – Ergebnisse vierjähriger Beobachtungen im Stadtgebiet von Köln. – Charadrius 30: 82-93.
- WÜRFELS, M. (1999): Ergebnisse weiterer Beobachtungen zur Populationsentwicklung des Habichts (*Accipiter gentilis*) im Stadtgebiet von Köln 1993-1998 und zur Rolle der Elster (*Pica pica*) im Nahrungsspektrum des Habichts. – Charadrius 35: 20-32.

Internetquellen

- <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>: Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Rechtsgrundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

Anhang 1:**Planungsrelevante Arten für das MTB 4803 „Wegberg“, Quadrant 2**

(Quelle: FIS NRW, Download 04.11.2020)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Amphibien				
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	

Anhang 2:

Protokoll der Artenschutzprüfung

Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Erweiterung der Abgrabung Lüttelforst</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG</u>	Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens: Die Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG aus Schwalmthal beabsichtigt, ihre Abgrabung am Standort Lüttelforst / Kreis Viersen zu erweitern. Hiermit verbunden ist der Bau einer Zufahrt durch die bestehende Abgrabungsverfüllung, an welche die Erweiterung nördlich anschließen soll. Der gesamte Abgrabungsbereich wird schon langjährig als Standort für die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton genutzt. Im Süden liegt die derzeit aktive Abgrabung „Papelter Hof“, im Zentrum der Bestandsflächen liegen bereits verfüllte und wieder rekultivierte Altgrabungsbereiche. Diese wurden teilweise auf die ursprüngliche Geländehöhe verfüllt und in Tieflage rekultiviert. Daran schließt im Norden die Abgrabungsverfüllung an, in der die Rohstoffgewinnung und teilweise auch die Rekultivierung bereits abgeschlossen sind.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen. In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für als potenzielle (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler vorkommende planungsrelevante Vogelarten sowie für Fledermäuse, da für diese Arten das Vorhabengebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Von den insgesamt 33 zu prüfenden planungsrelevanten Arten sind für 31 Arten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Für 2 Arten (Bluthänfling und Habicht), die im Nahbereich der geplanten Abgrabungserweiterung oder im Bereich der vorgesehenen Zufahrt durch die Abgrabungsverfüllung reproduzierend vorkommen, sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können:	

Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 2

- Zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) ist die Baufeldräumung, hier die die Errichtung der Zufahrt zur Erweiterungsfläche durch den Bereich der bestehenden Verfüllung einschließlich der möglichen Beseitigung von Gehölzen; die Beseitigung der Vegetation in der Erweiterungsfläche und der Abtrag von Erdmassen zur Vorbereitung der Abgrabung, auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu beschränken. Zielarten sind der Bluthänfling und der Habicht sowie sog. in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten. Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind dann nicht vorhanden. Für den Habicht, der außerhalb der Brutzeit weit umherstreift, ist mit dieser Maßnahme eine langsame Gewöhnung an die Bautätigkeiten in der Nähe seines Horstes möglich, so dass er im folgenden Frühjahr ggfs. wieder seinen alten Bruthorst, einen seiner innerhalb des Brutreviers liegenden Wechselhorste nutzen oder einen neuen Horst anlegen kann.
- Nach erfolgter Herstellung der neuen Zufahrt zur Erweiterungsfläche im Bereich der derzeitigen Verfüllung ist sicherzustellen, dass die aktuellen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate des Bluthänflings im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG). Zu diesem Zweck ist die Entwicklung von krautig-grasiger Ruderalvegetation mit lockeren Baum- / Strauchbeständen in den Randbereichen zuzulassen bzw. zu fördern. Diese Maßnahme entspricht der Maßnahme Nr. 2 in der Tabelle 4 im bereits erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Anpassung der Geländehöhen in der Abgrabungsverfüllung (IVÖR 2020b). Dort wurde die Maßnahme bereits ausreichend beschrieben und dimensioniert. Die Synergieeffekte können ausgenutzt werden, so dass hier keine neue (zusätzliche) Maßnahme notwendig ist. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass sie entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja | ☐ nein |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Bluthänfling)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4803/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün Günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht ☒ keine Angabe	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Bluthänfling bevorzugt die strukturreiche (halb-)offene Kulturlandschaft mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Das Habitatbild hat sich allerdings, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Große, geschlossene Wälder werden gemieden (GRÜNEBERG et al. 2013, SÜDBECK et al. 2005). Die Ackerflächen des Vorhabengebiets sind als Lebensraum für den Bluthänfling nicht geeignet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden hier nicht in Anspruch genommen. Jedoch wurden in der südlich angrenzenden Abgrabungsverfüllung 5 Brutpaare nachgewiesen. Da hier die neue Zufahrt zur Erweiterungsfläche vorgesehen ist, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Verletzung und / oder Tötung von Individuen (Jung-, Altvogel, Gelege) kommen. Gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen, z. B. durch die Bauarbeiten, Fahrzeuge und Personen, können alle Brutpaare ihre Revierzentren innerhalb der bestehenden Reviergrenzen in entferntere Bereiche verlagern, da der Bluthänfling sich recht schnell an menschliche Aktivitäten gewöhnt. Es sind ausreichend Flächen mit geeigneten Bruthabitaten im direkten Eingriffsumfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als Nahrungshabitat spielen die Ackerflächen des Vorhabengebiets für den Bluthänfling keine wesentliche Rolle. Angesichts der im Umfeld des Vorhabengebiets großflächig vorhandenen und vielfach besser geeigneten Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen. Außerdem ist der Verlust nur temporärer Art, da mit der Abgrabungserweiterung neue Nahrungsflächen mit einem entsprechenden Angebot an Sämereien etc. entstehen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um eine mit der Zerstörung von Nestern einhergehende Verletzung / Tötung von Altvögeln, Nestlingen oder Gelege sowie erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten zu vermeiden, darf die Baufeldräumung (hier die Errichtung der Zufahrt zur Erweiterungsfläche durch den Bereich der bestehenden Verfüllung einschließlich der möglichen Beseitigung von Gehölzen; die Beseitigung der Vegetation in der Erweiterungsfläche und Abtrag von Erdmassen zur Vorbereitung der Abgrabung) nur im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt werden. Da der Bluthänfling kein abgegrenztes Territorium verteidigt, sondern vom Neststandort aus weite Nahrungsflüge unternimmt, ist bei Konzipierung der Maßnahmen nicht die Reviergröße, sondern der Neststandort mit entsprechenden Habitatstrukturen als entscheidender Faktor zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass die betroffenen Brutpaare ggfs. in benachbarte, geeignete Habitatstrukturen ausweichen können.		

Forts. Formblatt B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Bluthänfling), S. 2

Jedoch ist sicherzustellen, dass der derzeitige Zustand der bereits rekultivierten Flächen der Abgrabungsverfüllung mit Hochstaudenfluren, Ruderalvegetation, einzelnen Gehölzen / Gehölzgruppen und offenen Bodenstellen nach Angleichung der Oberflächenhöhen wiederhergestellt wird. Dies entspricht der Maßnahme Nr. 2 in Tabelle 4 im bereits erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Anpassung der Geländehöhen in der Abgrabungsverfüllung (IVÖR 2020b). Dort wurde die Maßnahme bereits ausreichend beschrieben und dimensioniert. Die Synergieeffekte können ausgenutzt werden, so dass hier keine neue (zusätzliche) Maßnahme notwendig ist. Es muss allerdings dafür Sorge getragen werden, dass sie entsprechend den Vorgaben durchgeführt wird.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da sich Individuen der Art im Zeitraum Oktober bis Februar im Überwinterungsgebiet aufhalten bzw. sich außerhalb der Fortpflanzungszeit befinden, wird bei Einhaltung der o. g. Fristen für die Baufeldräumung der Verbotstatbestand der Verletzung / Tötung nicht ausgelöst.

Erhebliche Störungen oder Schädigungen von im Umfeld des Vorhabengebiets nachgewiesenen Brutrevieren sind derzeit aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes bleibt die ökologische Funktion der im Vorhabengebiet verlorengehenden, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachtenden Brutreviere erhalten. Von der kurzfristigen Wirksamkeit und hohen Eignung der genannten Maßnahmen ist auszugehen (MKULNV 2013).

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja | ☐ nein |

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Habicht)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4803/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün Günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht ☐ keine Angabe	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Die Ackerflächen des Vorhabengebiets sind als Lebensraum für den Habicht nicht geeignet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden hier nicht in Anspruch genommen. Jedoch wurde im unmittelbar angrenzenden Waldrand ein Brutpaar nachgewiesen, so dass Störungen durch die geplante Abgrabungserweiterung nicht ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Habichts der Art, dass er sein Revier aufgibt, sind allerdings nicht zu erwarten. So brütet die Art mittlerweile selbst in städtischen Parks und Friedhöfen trotz des dort vorhandenen hohen Störpotenzials. Außerdem ist der Habicht in der Wahl seiner Brutplätze sehr flexibel und besitzt zudem i. d. R. mehrere Wechselhorste, so dass er im Falle zu starker Beeinträchtigungen auf einen anderen Brutplatz tiefer im Wald innerhalb seines großen Reviers ausweichen oder einen neuen Horst anlegen kann. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als Nahrungshabitat spielt das Vorhabengebiet für den Habicht keine Rolle. Angesichts der im Umfeld des Vorhabengebiets großflächig vorhandenen und vielfach besser geeigneten Nahrungsflächen werden durch das Vorhaben diesbezüglich keine Flächen essenzieller Bedeutung in Anspruch genommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch vorhabenbedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sicher zu vermeiden, darf die Baufeldräumung (hier die Beseitigung der Vegetation in der Erweiterungsfläche und der Abtrag von Erdmassen zur Vorbereitung der Abgrabung) nur im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt werden. Für den Habicht, der außerhalb der Brutzeit weit umherstreift, ist mit dieser Maßnahme eine langsame Gewöhnung an die Bautätigkeiten in der Nähe seines Horstes möglich, so dass er im folgenden Frühjahr ggfs. wieder seinen alten Bruthorst, einen seiner innerhalb des Brutreviers liegenden Wechselhorste nutzen oder einen neuen Horst anlegen kann.		

Forts. Formblatt B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“: Habicht), S. 2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Da der Habicht sich im Zeitraum Oktober bis Februar außerhalb der Fortpflanzungszeit befindet und weit umherstreift, wird bei Einhaltung der o. g. Frist für die Baufeldräumung der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht ausgelöst. Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes bleibt die ökologische Funktion der im Umfeld des Vorhabengebiets möglicherweise beeinträchtigten Fortpflanzungsstätte erhalten. Von der kurzfristigen Wirksamkeit und hohen Eignung der genannten Maßnahmen ist auszugehen (MKULNV 2013).	
- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) - Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? - Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? - Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? - Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? - Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein